BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **VVG: Prämienanpassungsklausel in der privaten Krankenversicherung**
   Urteil vom 12.07.2023, Az: IV ZR 347/22
2. **BGB: Haftung des Motorherstellers**
   Urteil vom 10.07.2023, Az: VIa ZR 1119/22
3. **InsO: Dem Insolvenzplan notwendig beizufügende Unterlagen**
   Beschluss vom 22.06.2023, Az: IX ZB 15/21
4. **BGB: Kein Anspruch auf Nutzungsersatz für Zins- und Tilgungsleistungen bei rückabzuwickelndem im Fernabsatz geschlossenem Darlehensvertrag**
   Urteil vom 04.07.2023, Az: XI ZR 77/22

Urteile und Beschlüsse:

1. **VVG: Prämienanpassungsklausel in der privaten Krankenversicherung**
   Urteil vom 12.07.2023, Az: IV ZR 347/22
   Eine Prämienanpassungsklausel in der privaten Krankenversicherung, nach welcher der Versicherer die Beiträge bei einer Abweichung de r erforderlichen von den kalkulierten Versicherungsleistungen um mehr als fünf Prozent überprüfen und anpassen kann, aber nicht muss, weicht nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers von § 203 Abs. 2 Satz 4 VVG in Verbindung mit § 155 Abs. 3 Satz 2 VAG ab und benachteiligt diesen auch nicht unangemessen gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB .

2. **BGB: Haftung des Motorherstellers**
   Urteil vom 10.07.2023, Az: VIa ZR 1119/22
   a) Die Sonderpflicht, für ein Kraftfahrzeug eine mit den gesetzlichen Vorgaben konvergierende Übereinstimmungsbescheinigung auszugeben, trifft den Fahrzeugherstel-ler, nicht den Motorhersteller. Der Motorhersteller kann, weil er die Übereinstimmungsbescheinigung nicht ausgibt, weder Mittäter einer diese Sonderpflicht verletzenden Vorsatztat des Fahrzeugherstellers noch mittelbarer (Vorsatz-)Täter hinter dem (gegebenenfalls fahrlässig handelnden) Fahrzeughersteller sein (Anschluss an BGH, Urteil vom 26. Oktober 2004 - XI ZR 279/03 , NJW-RR 2005, 556, 557).

   b) Voraussetzung einer Haftung des Motorherstellers als Gehilfe des Fahrzeugherstellers nach § 823 Abs. 2 , § 830 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1 , § 27 Abs. 1 EG-FGV ist, dass der Motorhersteller mit doppeltem Vorsatz hinsichtlich der fremden

rechtswidrigen Tat und der eigenen Unterstützungsleistung gehandelt hat. Bedingung einer Beteiligung ist weiter eine Vorsatztat des Fahrzeugherstellers. Die vorsätzliche Förderung einer fahrlässigen Tat erfüllt die Voraussetzungen des § 830 Abs. 2 BGB nicht (Anschluss an BGH, Urteil vom 29. Mai 1964 - Ib ZR 4/63 , BGHZ 42, 118, 122 ; Urteil vom 30. Januar 1967 - III ZR 185/64 , VersR 1967, 471; Urteil vom 8. Februar 2018 - IX ZR 103/17 , NJW 2018, 2404 Rn. 66, insoweit nicht abgedruckt in BGHZ 217, 300).

c) Anders als im Verhältnis zum Fahrzeughersteller bleibt es im Verhältnis zum vom Fahrzeughersteller verschiedenen Motorhersteller bei dem allgemeinen Grundsatz, dass hinsichtlich der Schuldhaftigkeit des Verstoßes des Fahrzeugherstellers gegen § 6 Abs. 1 , § 27 Abs. 1 EG-FGV als anspruchsbegründender Voraussetzung einer Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB den Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast trifft (Fortführung von BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21 , juris Rn. 59 f., zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ).

3. **InsO: Dem Insolvenzplan notwendig beizufügende Unterlagen**
   Beschluss vom 22.06.2023, Az: IX ZB 15/21
   InsO § 230 Abs. 3, § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

   Urkunden, welche die Bonität eines Drittmittelgebers belegen, gehören nicht zu den Anlagen, welche dem Insolvenzplan notwendig beizufügen sind.

   InsO § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 258 Abs. 2

   Ein verfahrensbeendender Insolvenzplan hat offensichtlich keine Aussicht auf Bestätigung durch das Gericht, wenn von Dritten versprochene Leistungen für die Befriedigung der Masseverbindlichkeiten, insbesondere der Verfahrenskosten, erforderlich sind und nicht gewährleistet ist, dass die Dritten in dem erforderlichen Umfang zu den versprochenen Leistungen bereit und in der Lage sind.

4. **BGB: Kein Anspruch auf Nutzungsersatz für Zins- und Tilgungsleistungen bei rückabzuwickelndem im Fernabsatz geschlossenem Darlehensvertrag**
   Urteil vom 04.07.2023, Az: XI ZR 77/22
   § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB in der bis zum 12. Juni 2014 geltenden Fassung ist nicht im Lichte von Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG sowie des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. Juni 2020 (C-301/18 - Leonhard,WM 2020, 1190) dahin teleologisch zu reduzieren, dass dem Verbraucher aus einem nach erklärtem Widerruf rückabzuwickelnden im Fernabsatz geschlossenen Darlehensvertrag kein Anspruch aus § 346 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB auf Nutzungsersatz hinsichtlich der von ihm erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen zusteht.